

# Stenographisches Protokoll.

## 4. Sitzung der II. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Dienstag, den 5. Dezember 1950

### Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 21).
2. Abwesenheitsanzeigen (S. 21).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 21).
4. Verhandlung:

Antrag, betreffend die Abänderung der Besoldungsüberleitungsordnung und des Dienstpostenplanes 1950. Berichterstatter Abg. Stangler (S. 21); Redner: Abg. Dubovsky (S. 23), Abg. Hilgarth (S. 24); Abstimmung (S. 25).

PRÄSIDENT (um 14 Uhr 36 Min.): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgeordneten Dr. Haberzettl, Müllner, Etlinger und Herr Landesrat Steinböck.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 1951.

Vorlage der Landesregierung, betreffend Bewilligung von Überschreitungen und gegenseitiger Deckungsfähigkeit einiger Voranschlagsansätze 1950.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (nö. Landarbeiterkammerwahlordnung).

Anfrage der Abgeordneten Ernecker, Tesar, Zach, Stangler, Hilgarth und Genossen, betreffend Erlassung eines Landesausführungsgesetzes auf Grund des § 8 des Bundeshebammengesetzes.

Antrag der Abgeordneten Sigmund, Weber, Dr. Steingötter, Eckhart, Hrebacka, Buchinger und Genossen, betreffend Eingliederung der Marktgemeinde Blindenmarkt in den Verwaltungsbezirk Amstetten.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 141 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend die Abänderung der Besoldungsüberleitungsordnung und des Dienstpostenplanes 1950, zu berichten.

Hoher Landtag! Die Besoldungsüberleitungsordnung (Landtagsbeschluß vom 1. Juli 1947) hat für Landesbeamte der Verwendungsgruppe E, die auf einen gehobenen Dienstposten ihres Dienstzweiges ernannt sind, Zulagenstufen festgelegt und weiter als Überleitungsmaßnahme für eine kleine Gruppe von Bediensteten dieser Verwendungsgruppe die gehaltsmäßige Überleitung in eine beschränkte Zahl von Zulagenstufen der Verwendungsgruppe D vorgesehen.

Während diese Bestimmungen der Besoldungsüberleitungsordnung grundsätzlich alle Dienstzweige betreffen, die der Verwendungsgruppe E zugehören, hat es sich nun ergeben, daß weitere Sonderbestimmungen für die Bediensteten des Irren- und Siechenpflagedienstes erforderlich sind. Vor allem hat sich die Einführung einer 6. Zulagenstufe für die Irren- und Siechenpfleger mit Dienstprüfung und die gleichzeitige Erhöhung der 5. Zulagenstufe auf 25 S als recht und billig erwiesen. Der Dienst eines Irren- und Siechenpflegers ist ohne Zweifel verantwortungsvoll und anstrengend. Er wird auch dadurch qualifiziert, daß jeder dieser Bediensteten sich einer Dienstprüfung unterziehen muß, durch die seine fachliche Eignung festgestellt wird. Die Landtagsvorlage sieht daher vor, daß jedem Bediensteten des Irren- und Siechenpflagedienstes, der seine Dienstprüfung mit Erfolg abgelegt hat, die neugeschaffene Zulagenstufe 6 zusteht. Damit ist der geprüfte Irren- und Siechenpfleger entsprechend seinen Fachkenntnissen gehaltsmäßig hervorgehoben.

Die Besoldungsüberleitungsordnung in ihrer ursprünglichen Fassung traf — wie eingangs bereits ausgeführt — Sonderbestimmungen für alle jene Bediensteten der Verwendungsgruppe E, die am 1. Juni 1947, also knapp vor Schlußfassung des Hohen Landtages über die Besoldungsüberleitungsordnung, bestimmte, gehobene Dienstposten innehatten oder den Höchstbezug ihrer Verwendungsgruppe überschritten hatten; sie schuf die Möglichkeit zu

einer begrenzten weiteren Vorrückung. In Erweiterung dieser Bestimmungen sollen nun sämtliche Bedienstete der Verwendungsgruppe E, die am 13. März 1938 in einem Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich gestanden sind, über die Ansätze des Gehaltsüberleitungsgesetzes des Bundes hinaus — das nach der Besoldungsüberleitungsordnung für die nö. Landesbeamten sinngemäße Anwendung zu finden hat — in zwei weitere Gehaltsstufen vorrücken können. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, daß die Besoldung der Landesbeamten dieser Dienstzweige vor 1938 ähnlich günstige Bestimmungen aufwies.

Bei der Überleitung der Bediensteten der Verwendungsgruppe E aus dem Schema der Landesbeamten in das der Bundesbeamten wurde diesen — in Bedachtnahme auf ihre besoldungsmäßige Stellung — die Begünstigung zuteil, daß sie samt und sonders in die Verwendungsgruppe 4 des Gehaltsgesetzes 1927 überstellt wurden. Das Gehaltsüberleitungsgesetz des Bundes (BGBl. Nr. 22/1947) sieht nun für Bedienstete mit einem Überleitungsposten der Verwendungsgruppe 4 lediglich die Überstellung in die Verwendungsgruppe D vor. Da nun andererseits die Besoldungsüberleitungsordnung des Landes Niederösterreich eindeutig die Zugehörigkeit dieses Personenkreises zur Verwendungsgruppe E festlegt, ist es erforderlich geworden, die Vergleichstabelle des Bundes für die Überleitung in das Gehaltsüberleitungsgesetz durch Sonderbestimmungen zu ergänzen, wie dies in der Anlage A zur gegenständlichen Vorlage nunmehr erfolgt.

Mit diesen Maßnahmen kann die Notwendigkeit von Übergangsbestimmungen aus einem Besoldungssystem in das andere als abgeschlossen betrachtet werden, da dem Grundsatz des Schutzes wohlverworbener Rechte damit voll Rechnung getragen ist. Die übrigen Bediensteten unterliegen den Bestimmungen des Gehaltsüberleitungsgesetzes des Bundes ohne Ausnahme.

Diese Abänderungen der Besoldungsüberleitungsordnung bedingen zum Teil auch eine Korrektur des Dienstpostenplanes 1950, wie sie in der gegenständlichen Vorlage beantragt wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß diese Landtagsvorlage den berechtigten Wünschen und Erwartungen der betroffenen Bediensteten Rechnung trägt. Die Vorlage besagt im einzelnen folgendes (*liest*):

#### Artikel I.

Der Landtagsbeschluß vom 1. Juli 1947 über die Besoldungsverhältnisse der nieder-

österreichischen Landesbeamten (Besoldungsüberleitungsordnung) in der Fassung des Landtagsbeschlusses vom 24. Juni 1948 wird wie folgt abgeändert:

Der bisherige Artikel VIII hat zu lauten:

„Landesbeamte, die einen Überleitungsposten der Verwendungsgruppe 4 des Gehaltsgesetzes 1927 innehaben, werden, wenn sie Dienstzweigen angehören, die der Verwendungsgruppe E zugewiesen sind, in die nach Anlage A vorgesehenen Vergleichsposten des Gehaltsüberleitungsgesetzes überführt.

Landesbeamte der Verwendungsgruppe E, die auf Dienstposten eines Dienstzweiges ernannt sind, erhalten, wenn sie die hierfür vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, eine für den Ruhegenuß anrechenbare Verwendungszulage, die einen Bestandteil des Gehaltes bildet.

Diese beträgt:

| In der Zulagenstufe | Schilling |
|---------------------|-----------|
| 1                   | 90        |
| 2                   | 60        |
| 3                   | 40        |
| 4                   | 30        |
| 5                   | 25        |
| 6                   | 20        |

(Übergangsbestimmung.) Landesbeamte der Verwendungsgruppe E, die spätestens seit 1. Juni 1947 auf Dienstposten in Verwendung stehen, für welche die Zulagenstufen 1, 2 und 3 vorgesehen sind oder die am 1. Juni 1947 einen Gehalt erreicht haben, der nach § 11, Abs. (1), des Gehaltsüberleitungsgesetzes für diese Verwendungsgruppe vorgesehenen Höchstgehalt übersteigt, werden mit ihrem Gehalt in die Verwendungsgruppe D überstellt. Hierbei werden für die Dauer der jeweiligen Verwendung dieser Landesbeamten folgende Höchstgehälter festgelegt: Für jene, die sonst in die Zulagenstufe 1 einzureihen sind, der für die Dienstpostengruppe V in der Gehaltsstufe 7 vorgesehene Gehalt; für jene, die sonst in die Zulagenstufe 2 einzureihen sind, der für die Dienstpostengruppe V in der Gehaltsstufe 5 vorgesehene Gehalt; für jene, die sonst in die Zulagenstufe 3 einzureihen sind, der für die Dienstpostengruppe V in der Gehaltsstufe 4 vorgesehene Gehalt; für die übrigen der für die Verwendungsgruppe D in der Gehaltsstufe 15 vorgesehene Gehalt.

(Übergangsbestimmung.) Bedienstete der Verwendungsgruppe E, die am 13. März 1938 in einem Dienstverhältnis zum Lande Niederösterreich gestanden sind, rücken nach Erreichung der letzten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe E (§ 11, Abs. [1], GÜG.), in zwei weitere Gehaltsstufen vor. Der jeweilige

Vorrückungsbetrag entspricht der Differenz zwischen der normalen letzten und vorletzten Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe E.“

#### Artikel II.

Der Dienstpostenplan 1950 (Landtagsbeschuß vom 30. März 1950) wird wie folgt abgeändert:

Dem Punkt 7, Zulagenstufen, des Allgemeinen Teiles wird hinzugefügt: „Zulagenstufe 6, Irren- und Siechenpfleger (mit Dienstprüfung).“

In der Beilage zum Dienstpostenplan wird das nun im folgenden erläutert und für die verschiedenen Irren- und Siechenanstalten auch der Dienstpostenplan numerisch festgelegt.

#### Artikel III.

Dieser Landtagsbeschuß tritt gleichzeitig mit dem Wirksamkeitsbeginn der Besoldungsüberleitungsordnung in Kraft. Die Neuordnung auf dem Gebiete der Zulagenstufen wird jedoch erst mit 1. Juli 1950 wirksam.

Hoher Landtag! Wenn das Hohe Haus gemäß den Beschlüssen des Verfassungsausschusses seine Zustimmung erteilt, werden endlich jene verdienten alten Landesbeamten, die jederzeit in treuer Pflichterfüllung dem Lande Niederösterreich gedient haben, die gerechte Anerkennung finden; nach einem fünfjährigen Zustand der Unsicherheit in ihrer wirtschaftlichen Existenz wird ihnen nun eine sichere Grundlage gegeben. Ich weiß mich der Zustimmung des Hohen Hauses sicher, wenn ich dem Wunsche Ausdruck gebe, daß die betroffenen Beamten möglichst rasch in den Genuß der Auswirkungen dieses Landtagsbeschlusses kommen.

Der Verfassungsausschuß hat sich in seiner heutigen Sitzung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befaßt und nach eingehender Beratung beschlossen, dem Hohen Hause folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Dem beiliegenden Entwurf eines Landtagsbeschlusses über die Abänderung der Besoldungsüberleitungsordnung und des Dienstpostenplanes 1950 wird die Genehmigung erteilt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Antrag des Verfassungsausschusses die Debatte zu eröffnen.

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dubovsky.

Abg. DUBOVSKY: Hoher Landtag! Die vorliegende Gesetzvorlage wird die Lage einer

besonders benachteiligten Gruppe unter den allgemein benachteiligten öffentlich Angestellten etwas verbessern.

Mit der Zunahme der menschlichen Erkenntnis, daß es sich bei den Irren nicht um vom Teufel besessene, sondern um von einer Krankheit befallene Menschen handelt, ist auch der Dienst in den Irrenanstalten wesentlich anders geworden, als es früher der Fall gewesen ist. Aus dem reinen Bewachungsdienst ist ein Pflegedienst der geisteskranken Menschen geworden, allerdings ein Pflegedienst unter ganz besonders schwierigen Verhältnissen. Wenn man schon im allgemeinen weiß, daß der Krankenpflegedienst eine nervenaufreibende Tätigkeit darstellt und zu hohen Opfern bereite Menschen erfordert, so trifft das für den Irrenpflegedienst im besonderen zu. Hier handelt es sich nämlich um Kranke, die keineswegs immer harmlos in die Anstalten eingeliefert werden, sondern hier handelt es sich vielfach um Kranke, die einer Betreuung bedürfen, wie sie im allgemeinen nur Kindern zuteil wird. Diese Kranken erfordern neben ihrer Betreuung durch das Pflegepersonal auch noch eine allgemeine Heilbehandlung. Man müßte daher annehmen, daß gerade dieses Pflegepersonal in den Irren- und Siechenanstalten für ihren schweren, nervenaufreibenden Beruf auch ganz besondere Begünstigungen bekommt.

Die vorliegende Vorlage zeigt schon, daß dies bisher nicht der Fall gewesen ist; erst jetzt erfolgt eine geringfügige Angleichung. Bisher hat man ihre Dienstleistung nicht einmal als Facharbeit bewertet und daher ist diese nunmehrige Angleichung wirklich schon dringendst notwendig geworden. Es bleibt auch damit immer noch eine ganze Reihe von Fragen und Forderungen der Bediensteten der Kranken- und Siechenanstalten offen. Diese Bediensteten weisen mit Recht darauf hin, daß sie im Lande Niederösterreich die einzige Gruppe von Angestellten sind, die keine Erschwerniszulage, keine Gefahrenzulage, ja nicht einmal die Nachtdienstzulage erhalten. Sie weisen weiter darauf hin, daß sie einen schweren 56stündigen Dienst leisten müssen, wozu noch 14 Stunden Bereitschaftsdienst kommen.

Ich glaube daher, daß man diesen Bediensteten schon in der nächsten Zeit jene Zulagen gewähren muß, auf die sie auf Grund ihrer außerordentlichen Dienstleistung mit Recht Anspruch erheben können. Diese Regelung wird es ihnen erst ermöglichen, ihren aufreibenden Dienst so durchzuführen, wie es im Interesse der Kranken notwendig ist.

Es gibt aber auch noch andere Dinge, über

die aus Kreisen der Bediensteten der Pflegeanstalten heftige Klagen laut werden, und zwar hinsichtlich der Besetzung der Posten des Pflegepersonals in den Irrenanstalten. Gerade in der letzten Zeit sind wieder heftige Klagen darüber geführt worden, daß z. B. in der Anstalt Mauer-Öhling überhaupt niemand aufgenommen wird, wenn der betreffende Aufnahmswerber nicht der ÖVP angehört oder nicht zumindest eine Empfehlung der Bezirks- oder Landesleitung der ÖVP vorweisen kann. Wir haben hier schon wiederholt darauf hingewiesen, daß dieser Zustand unwürdig ist. Bei Stellenausschreibungen für den öffentlichen Dienst dürfen nur jene Bewerber Berücksichtigung finden, die die besten Voraussetzungen für den betreffenden Dienst mitbringen. Eine andere Voraussetzung für Stellenbesetzungen im öffentlichen Dienst darf es überhaupt nicht geben. Trotzdem wird aber nach wie vor der alte Weg weiterbeschritten, wahrscheinlich um dem Arbeiter- und Angestelltenbund von Niederösterreich neue Mitglieder zuzuführen, gleichgültig, ob damit ein hochqualifiziertes Pflegepersonal in die Irren- und Siechenanstalten kommt oder nicht.

Von den Pflegern wird weiter immer darauf hingewiesen, daß sie Dienstposten einnehmen, die ständig vorhanden sein müssen, und daß es sich hier nicht etwa um eine Arbeit handelt, die nur für eine kurze Zeit oder vorübergehend ist, denn beim Pflegepersonal der Landesanstalten handelt es sich vor allem darum, ständig geschultes Personal zu haben.

Trotzdem man weiß, daß die bisher besetzten Pflegerposten auch in Zukunft nicht aufgelassen werden, müssen die Pfleger immer wieder feststellen, daß gerade bei ihnen die Pragmatisierungen äußerst schleppend durchgeführt werden. Es gibt Pfleger und Pflegerinnen, die schon 15 oder 18 Jahre Dienst machen, ohne daß sie überhaupt pragmatisiert werden. Bei den Pflegerinnen kommt noch ein besonderes Kapitel dazu. Wenn sich nämlich eine solche Pflegerin erlaubt, zu heiraten, dann hat sie überhaupt keine Aussicht mehr, pragmatisiert zu werden. Hier soll scheinbar vom Präsidium der Landesregierung aus auf die Pflegerinnen ein Druck ausgeübt werden, im Zölibat zu leben. Das bedeutet aber eine Benachteiligung einer großen Gruppe von Menschen, die absolut unzulässig ist. Jeder Einwand, daß die Gewerkschaft zugestimmt hat, daß bei verheirateten Frauen die Pragmatisierungen nicht durchgeführt werden sollen, weil bei einem Abbau in erster Linie die verheirateten Frauen darankommen, trifft beim Pflegepersonal nicht zu, weil die weiblichen Pflegerinnen nicht durch einen männlichen

Pfleger ersetzt werden können. Die Pflegerinnen machen eben nur in den Abteilungen für Frauen und die männlichen Pfleger nur in den Abteilungen für Männer Dienst. Hier hinkt also jeder Vergleich und jeder Beweis, der dafür angeführt wird, daß man mit Rücksicht auf einen eventuellen Abbau die verheirateten Pflegerinnen nicht pragmatisiert.

Auch in der sogenannten Nationalsozialistenfrage kann man gerade bei der Behandlung des Pflegepersonals wieder feststellen, daß man hier mit zweierlei Maß mißt. Die kleinen Pfleger in den Anstalten — diesbezüglich wird überall Klage geführt — sind heute noch immer benachteiligt und fühlen noch immer die Wucht des Nationalsozialistengesetzes auf sich lasten. Ganz anders ist es aber dann, wenn es sich um höhere Verwaltungsbeamte oder um Ärzte handelt. Wir sehen gerade in den Landesirrenanstalten bei der Anwendung des Nationalsozialistengesetzes, daß höhere Verwaltungsbeamte und Ärzte anders behandelt werden als die kleinen Pfleger. Die geringen Erleichterungen, die diese Vorlage den Pflegern bringt, sind gewiß zu begrüßen; sie reichen aber bei weitem nicht aus, um die Verluste, die die Pfleger wie alle übrigen öffentlich Angestellten im Laufe der Jahre an ihren Gehältern erlitten haben, wettzumachen. Heute ist es eine schon ganz vollkommen feststehende Tatsache, daß die Lebenshaltungskosten gegenüber 1937 um mindestens das Fünffache gestiegen sind. Würden nun die Pfleger ihre Gehälter entsprechend aufgewertet erhalten, dann müßten sie heute mindestens 1260 S statt 870 S erhalten, die sie nunmehr nach der neuen Vorlage bekommen werden.

Dieses Beispiel allein zeigt schon, wie notwendig es ist, im Interesse der öffentlich Angestellten, im Interesse der Erhaltung der Kaufkraft und damit der Vollbeschäftigung in Österreich raschestens den Forderungen der öffentlich Angestellten nach der Verwirklichung des versprochenen Nachziehverfahrens gerecht zu werden.

PRÄSIDENT: Zum Wort hat sich Herr Abg. Hilgarth gemeldet. Ich erteile es ihm.

Abg. HILGARTH: Hohes Haus! Ich glaube, daß sich die Menschheit schon jahrzehntelang darüber im klaren ist, daß es sich bei den Insassen der Irrenanstalten nicht etwa um vom Teufel besessene Menschen, sondern eben um geisteskranken Personen handelt. Ich bin eher der Meinung, daß die vom Teufel Besessenen mehr außerhalb der Irrenanstalten anzutreffen sind. Etwas ganz anderes ist mir aber wichtig, wenn wir uns hinsichtlich der

Pfleger in den Landesirrenanstalten ins klare kommen wollen.

Im Ausschuß ist schon ganz richtig darüber gesprochen worden, daß sich der Dienst der Irrenpfleger mit der fortschreitenden Wissenschaft, der ärztlichen Behandlung dieser Krankheiten, wesentlich geändert hat. Während man früher die Geisteskrankheiten einfach als etwas hingenommen hat, das man eben nicht ändern konnte und sich daher bloß auf die Pflege solcher Kranker beschränkt hat, um nicht größeres Unheil durch sie über die Menschheit kommen zu lassen, ist man heute schon so weit, auch diese Krankheiten praktisch zu behandeln und solche unglückliche Menschen einer Heilung zuzuführen. Es ist daher selbstverständlich, daß die Aufgaben eines solchen Irrenpflegers in der heutigen Zeit nicht mehr mit den Aufgaben eines Irrenpflegers der Vergangenheit zu vergleichen sind. Aus diesem Grunde war es selbstverständlich, daß diese Tatsache innerhalb der niederösterreichischen Landesirrenanstalten zur Kenntnis genommen werden mußte. Ich bin der festen Überzeugung, daß namentlich dann, wenn die Fortbildung dieses Personals so durchgeführt wird, daß es auch durch eine entsprechende Fachprüfung seine Eignung für diesen schweren Beruf nachweist, für seine Besserstellung auch bessere Voraussetzungen gegeben sind als heute.

Als Vertreter der ÖVP begrüßen wir daher den heutigen Vorschlag, die Besoldungsüberleitungsordnung dahin zu ändern, daß einer der größten Mißstände aus der Welt geschafft und jenen Kategorien von Angestellten, die am härtesten unter dem Los aller öffentlich Angestellten leiden, wenigstens eine gewisse Erleichterung gewährt wird.

In der Vorlage, die uns beschäftigt, ist in keiner Form von einem Zölibat die Rede; wir werden uns im Gegenteil als Mitglieder der ÖVP und als Menschen einer bestimmten Weltanschauung dagegen wehren, daß man etwa durch Einführung eines Zölibats irgendeine Gruppe von Menschen in eine Umgangsform im menschlichen Leben zwingt, die wir aus weltanschaulichen Gründen auch bei anderen Berufsständen glatt ablehnen würden. Ich bin daher der Meinung, daß die Frage des Zölibats hier ganz falsch angewendet worden ist. (*Landesrat Brachmann: Sagen Sie das dem Hofrat Dr. Willmitzer!*) Ich habe hier die Ansicht der ÖVP zu vertreten und wir haben uns in dieser Frage nicht etwa an Beamte zu halten. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Sagen Sie das dem Landeschulrat!*) Auch dort ist unsere Ansicht bekannt und wir haben schon festgestellt, daß

wir uns auch als Lehrer auf den Standpunkt stellen, daß das Zölibat für uns eine untragbare Angelegenheit darstellt. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Das dürfte dem Herrn Unterrichtsminister unbekannt sein!*) Auch im Unterrichtsministerium hat die Auffassung, die wir vertreten, bereits festen Fuß gefaßt. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Sie scheint dort aber doch noch nicht ganz durchgedrungen zu sein!*) Wenn eine solche Auffassung in irgendeiner Form auftauchen würde, Herr Landeshauptmannstellvertreter, würden wir uns dagegen aussprechen. Vertreter Ihrer Gruppe haben bei der Frage der Vollbeschäftigung oder der Familienlöhne dafür gestimmt und darauf hingewiesen, daß auf diesen Umstand eine gewisse Rücksicht zu nehmen ist. (*Landeshauptmannstellvertreter Popp: Wo war das?*) Wir haben innerhalb der Gewerkschaft schon verschiedene Besprechungen abgeführt und auch dort sind verschiedene Standpunkte vertreten worden.

Wir freuen uns, daß diese Vorlage geschaffen wurde, weil sie eine erste Etappe auf dem Wege der Besserstellung der nö. Landesbeamten darstellt. Wir sind der Überzeugung, daß das Kapitel, das Herr Abg. Dubovsky angeschnitten hat, bereits in Fluß ist. Wir werden hier in der Zukunft sicherlich auch den richtigen Weg finden, um in der Zulagenfrage die gerechten Forderungen der nö. Landesangestellten vollauf zu befriedigen. Ich bin davon überzeugt, daß dann nicht nur die Mehrheit dieses Landtages, sondern auch das ganze Haus den kommenden Anträgen die Zustimmung geben wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Rednerliste ist erschöpft. Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER (*Schlußwort*): Hoher Landtag! Nachdem auch in der Debatte grundsätzlich zur Vorlage positiv Stellung genommen worden ist, bitte ich das Hohe Haus, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben und damit einen entscheidenden Beitrag für die Besserstellung einer Gruppe unserer Landesangestellten zu leisten.

PRÄSIDENT (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt.

Es werden folgende Ausschüsse ihre Sitzungen abhalten: Finanzausschuß sogleich nach Plenum im Prälatensaal; gemeinsamer Schul- und Finanzausschuß im Anschluß an die Sitzung des Finanzausschusses im Prälatensaal; Wirtschaftsausschuß um 15.30 Uhr im Zimmer des Herrn Präsidenten Endl; Verfassungsausschuß Freitag, den 8. Dezember

1950, um 12 Uhr, ebenfalls im Zimmer des Herrn Präsidenten Endl.

Ich möchte dem Finanzausschuß empfehlen, daß er seine Beratungen des Voranschlages in die Zeit vom 11. bis 16. Dezember verlegt, die Beratungen im Plenum des Landtages

könnten sodann — das ist nur ein Vorschlag von mir — in der Woche vom 18. bis 23. Dezember durchgeführt werden.

Die Sitzung ist geschlossen.

*(Schluß der Sitzung um 15 Uhr 7 Min.)*